

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens (D. H. V.)

Nummer 6 | Kattowitz, den 1. Juni 1934. | 9. Jahrgang

Wichtige Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Die Sozialversicherung bei uns erfährt in der letzten Zeit eine Reihe von neuen Abänderungen, die sich leider nicht zum Besten der Versicherten auswirken. Gewiß ist die Lage der einzelnen Sozialversicherungszweige infolge der Arbeitslosigkeit und der unnormalen Wirtschaftsverhältnisse in Polen nicht gerade als sehr günstig zu bezeichnen. Trotzdem ist aber doch besonders in den letzten beiden Jahren eine Besserung eingetreten, die nicht zuletzt auch die einzelnen Sozialversicherungsträger in eine günstigere Lage versetzt hat.

In der Angestelltenversicherung haben wir im Laufe der letzten Jahre immer wieder Beitragserhöhung und Leistungskürzung feststellen müssen, trotzdem die finanzielle Entwicklung dieses Versicherungszweiges als gut zu bewerten ist. Die Rücklagen in der Angestelltenversicherung hätten u. E. dazu ausgereicht, dem Versicherten die bei der Schaffung des Angestelltenversicherungsgesetzes eingeführten Leistungen zu gewähren.

Wir müssen nun heute berichten, daß am 15. März d. Js. von der Regierung ein Gesetz verkündet ist, daß einschneidende Abänderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 24. November 1927 enthält. Der Wortlaut des Gesetzes ist im Gesetzblatt Nr. 39 vom 12. 5. 34 Dz. Ust. Rz.-P. Nr. 39 Pos. 347 veröffentlicht worden.

Wir wollen in dieser Abhandlung ganz kurz auf die abgeänderten Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes eingehen, behalten uns vor, den genauen Wortlaut in der nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift zu veröffentlichen.

Das neue Gesetz enthält zunächst Bestimmungen, die verschiedene Unklarheiten in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes beseitigen. Es werden dann folgende Aenderungen verfügt: Die Versicherungspflicht wird auf verschiedene Berufsgruppen ausgedehnt, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Besonders werden Aufsichtspersonen aus dem Bergbau zu den versicherungspflichtigen Personen gezählt. Z. B. Aufseher, nach Beendigung einer Mittelschule, soweit sie die Tätigkeit als Steiger oder Steigerstellvertreter ausüben. Weiter erstreckt sich die Versicherungspflicht auch auf Pulver- und Feldaufseher. Ferner wird dem Minister für soziale Fürsorge die Ermächtigung erteilt, auch noch andere Berufsgruppen für die Versicherung in der Angestelltenversicherung zu bestimmen. Es folgen dann Vorschriften über die Erleichterung der freiwilligen Weiterversicherung und Bestimmungen über die Berufsgruppen, welche der Versicherungspflicht als Angestellte nicht unterliegen. Weiter sieht das Gesetz eine neue Regelung der Rentenleistungen vor.

Einzelheiten werden wir gerade über diese so wichtige Frage in der folgenden Monatsschrift bekannt geben. Es kommen nun Abänderungen des Gesetzes über die Rentenleistungen (Alters- und Invalidenrente). Neu ist auch die Gewährung von Sterbegeldern an Hinterbliebene der Versicherten. Die übrigen Artikel des neuen Gesetzes befassen sich mit verschiedenen Vorschriften über die Sicherstellung der Rücklagen, bringen Vorschriften über die Rentenbezugsberechtigten. Außerdem wird noch bekanntgegeben, daß im Einspruchsverfahren kürzere Fristen angeordnet werden zur Beschleunigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens.

Aus den Ausführungen geht wiederum hervor, daß die Leistungen in der Angestelltenversicherung geändert worden sind. Diese Neuregelung kann u. E. nur vorübergehender Natur sein. Wir werdn bemüht bleiben, unseren Berufskameraden zu ihren alten, erworbenen Rechten zu verhelfen. Wir fühlen uns dazu aus der Erkenntnis heraus verpflichtet, daß ja die Versicherten trotz der hohen Beiträge in den letzten Jahren erhebliche Opfer gebracht haben.

Selbstverständlich sind wir unseren Mitarbeitern zum großen Dank verpflichtet, wenn sie uns entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Angestelltenversicherung unterbreiten. Die heutige Zeit erfordert, daß jeder einzelne Berufskamerad an der Entwicklung der Angestelltenversicherung Anteil nimmt und uns bei der Durchsetzung seiner Wünsche unterstützt. Daraus folgt, daß jedes einzelne Mitglied uns auch seine Beschwerden vorträgt. Wir sind ja dazu da, Beschwerden entgegenzunehmen, Mängel zu beseitigen und Wünsche zu berücksichtigen. Kor.

Berufskameraden! Die Erfolge unserer Werbearbeit in diesem Jahre sind sehr beachtlich. 127 Neuaufnahmen konnten wir in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1934 erzielen. Den Werbern sei an dieser Stelle herzlichst für ihre verantwortliche Mitarbeit gedankt. Diese Werbeerfolge verpflichten uns aber zur weiteren Aufbauarbeit. Jeder einzelne Berufskamerad reihe sich ein in den Werbedienst und hole den letzten deutschen kaufmännischen Angestellten und Kaufmannslehrling in unseren Verband herein. Die erhebliche Herabsetzung der Beiträge und die Gewährung der Leistungen in alter Höhe geben die Möglichkeit für eine wirksame Werbearbeit. Aber nicht allein aus materiellen Gründen, sondern aus ideellen gehört jeder deutsche kaufmännische Angestellte und Kaufmannslehrling in unseren deutschen Berufsverband. Auskünfte erteilen wir gern und zu jeder Zeit. Alle Mann an Bord und zugegriffen. Es geht um uns alle. Jeder bleibe Kämpfer für unseren Verband und unser Volkstum.

Der Kampf um unsere Einkommensbedingungen.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Kampf um die Erhaltung des Arbeitsplatzes für unsere Berufskameraden. Diese Auseinandersetzungen werden uns gewiß nicht leicht gemacht, wir müssen uns fast täglich mit unseren Gegnern auseinandersetzen.

In der Ende April d. Js. stattgefundenen Mitarbeiterbesprechung sind wir uns über die Maßnahmen einig geworden, die zur Beibehaltung des Arbeitsplatzes für unsere Mitglieder notwendig sind. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß wir in diesem Abwehrkampfe Seite an Seite schreiten müssen und daß es jetzt auf die Haltung jedes einzelnen Arbeitskameraden ankommt. Ja es ist sogar in der Not unserer Zeit erforderlich, daß sich der schaffende deutsche Mensch, ob Arbeiter oder Angestellte, ob Handwerker oder Gewerbetreibende, in unserem Gebiet die Hand zur gemeinsamen Arbeit reichen muß, um über alle Parteien hinweg dafür einzustehen, dem deutschen Volksgenossen die Lebensmöglichkeit zu geben. Neben der Erhaltung des Arbeitsplatzes stehen wir zurzeit in einem Kampf um unsere Einkommensbedingungen. In allen Industriezweigen, in der Schwerindustrie, weiterverarbeitenden Metallindustrie, im Handel und Gewerbe sind die Gehaltsabkommen für die Angestellten gekündigt. Die bisherigen Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Man wartet in den anderen Industriezweigen das Ergebnis der Verhandlungen in der oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie ab. Bekanntlich bauen ja alle anderen Gewerbezweige die Einkommensbedingungen für ihre Angestellten auf dem Gehaltsabkommen der Schwerindustrie auf. Wir müssen uns nun heute mit den Forderungen des Arbeitgeberverbandes der Schwerindustrie für die neue Gehaltsordnung beschäftigen. Der Arbeitgeberverband unterbreitet uns eine Forderung auf eine weitere 15%ige Herabsetzung der Gehälter für die nach Tarif bezahlten Angestellten.

In der gegenwärtigen Zeit müssen wir die Forderung des Arbeitgeberverbandes als geradezu ungeheuerlich betrachten. Wir wissen nicht allein aus unseren Kreisen, sondern aus Besprechungen mit verschiedenen Generaldirektoren der Industrie, daß besonders in diesem Jahre und auch schon im vergangenen Jahre eine Besserung der Wirtschaftslage der einzelnen Werke in der Schwerindustrie eingetreten ist. Einmal hat der Abbau von Tausenden von Angestellten in der Schwerindustrie eine erhebliche Senkung der Verwaltungskosten gebracht, z. a. sind durch die Feierschichten, durch den eingeführten Turnusurlaub bei den Arbeitern erhebliche Herabsetzungen eingetreten. Nicht zuletzt wollen wir die verschiedenen Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen in der oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie herausstellen.

In den einzelnen Bergbaubetrieben sind die Selbstkosten im Verhältnis zu den früheren Jahren um über 50% herabgesetzt worden. Aber auch die Zinsen für die Bankkredite haben in der letzten Zeit eine wesentliche Herabsetzung erfahren. Wenn wir uns die Geschäftsabschlüsse der Industrieunternehmungen ansehen, so müssen wir feststellen, daß auch von Arbeitgeberseite eine Besserung der Wirtschaftsverhältnisse in den einzelnen Unternehmungen zugegeben wird.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband kamen zu keinem Ergebnis, da wir ja anhand unseres Beweismaterials die Forderung des Arbeitgeberverbandes ablehnen mußten. Wahrscheinlich wird sich der Schlichtungsausschuß mit der Entscheidung dieses Gehaltsstreites beschäftigen. Ein Termin zu einer mündlichen Verhandlung ist bis zur Stunde nicht angesetzt.

In den anderen Industriezweigen sind die Gehaltsverhandlungen auf kurze Zeit verschoben worden, weil die einzelnen Tarifvertragsparteien erst den Ausgang des Gehaltsstreites in der Schwerindustrie abwarten wollen.

Wir werden unsere Berufskameraden über den Fortgang der Auseinandersetzungen um unsere Einkommensbedingungen fortlaufend unterrichten.

Selbstverständlich brauchen wir die Mitarbeit aller Arbeitskameraden, die diesen schweren Kampf um die Neugestaltung ihres Einkommens führen müssen. Wir sind uns darüber klar, daß es nicht so leicht sein wird, hier erfolgreich bestehen zu können. Alle uns zur Verfügung stehenden Wege werden wir aber beschreiten, um eine weitere Verschlechterung der Einkommensverhältnisse gerade in der jetzigen Notzeit zu unterbinden. Es ist das gute Recht aller unserer Mitarbeiter, uns mit Vorschlägen und entsprechenden Angaben beizustehen. Wir erwarten daher den restlosen Einsatz aller an diesem Kampf beteiligten Berufskameraden. Kor.

Merkwürdiges Verhalten der Angestelltenversicherungsanstalt Königshütte.

Uns wird geschrieben: Die Wirtschaftskrise der letzten Jahre mit ihren schlimmen Begleiterscheinungen, Angestelltenentlassungen, Gehaltsabbau, Verringerung der sozialen Beiträge usw. ist an unseren Versicherungsanstalten gewiß nicht spurlos vorübergegangen. Wir können es daher gut verstehen, wenn auch die Angestelltenversicherung alle ihre Entschlüsse abhängig macht von der Voraussetzung größter Sparsamkeit. Von diesem Gesichtspunkt aus haben sich auch die Angestellten schweren Herzens, aber willig mit der Kürzung der Arbeitslosenunterstützungssätze einverstanden erklärt, ebenso haben sie einer Erhöhung der Beitragssätze zustimmen müssen. Was also der Angestellte selber zur Sanierung der Angestelltenversicherung beitragen konnte, ist geschehen. Die Angestellten können daher mit gutem Recht fordern, daß auch ihnen vonseiten der Angestelltenversicherungsanstalt einiges Verständnis entgegengebracht wird, wenn sie gezwungen sind, die Leistungen der Angestelltenversicherung in Anspruch zu nehmen. Wenn aber ein Angestellter, der aufgrund jahrzehntelanger Tätigkeit zur weiteren Arbeit nicht mehr fähig ist, gestützt auf ein oder mehrere ärztliche Gutachten, Antrag auf Gewährung der ihm nun zustehenden Invalidenrente stellt, dann wird er eine arge Enttäuschung erleben. In den allerseltensten Fällen wird ein Antrag auf Gewährung der Invalidenrente von seiten der Rentenkommission in einem für den Angestellten günstigen Sinne entschieden werden, sodaß das Gros der Antragsteller von vornherein mit einer Ablehnung rechnen muß. Nun steht diesen Antragstellern zwar das Recht zu, gegen den Beschluß der Rentenkommission Berufung beim Oberversicherungsamt zu erheben, sodaß jeder Angestellte von diesem Recht auch Gebrauch machen wird. Aber er muß sich vor der angesetzten Verhandlung beim Oberversicherungsamt einer Untersuchung durch einen von der Angestelltenversicherung beauftragten Vertrauensarzt unterziehen. Stellt der Vertrauensarzt fest, daß der Antragsteller zur Arbeit noch fähig ist, so ist die Berufung trotz mehrerer privatärztlicher Gutachten völlig aussichtslos. Dagegen ist im allgemeinen auch nichts einzuwenden. Man müßte aber glauben, daß im entgegengesetzten Falle, wenn also der Vertrauensarzt eine Arbeitsunfähigkeit zu über 50 Prozent bestätigt hat, nunmehr der Gewährung der Invalidenrente nichts mehr im Wege steht. Weit gefehlt! Selbst wenn das Oberversicherungsamt sich den Standpunkt des Vertrauensarztes zu eigen macht und dem Antragsteller die Rente zuerkennt, ist die Gewährung der Rente noch lange nicht gesichert. Die Erfahrung der letzten Zeit hat nämlich gelehrt, daß die Angestelltenversicherung selbst dann, wenn durch Urteil des Oberversicherungsamtes dem Antragsteller die Rente zuerkannt wird, Revision beim Wojewodschaftsversicherungsamt beantragt. Es erscheint notwendig, vorauszusetzen, daß der Vertrauensarzt in nur sehr wenigen Fällen die Arbeitsunfähigkeit eines Antragstellers bestätigen wird. Wenn dies aber doch erfolgt, dann sollte doch die Angestelltenversicherung ihrerseits dem Angestellten keine Schwierigkeiten mehr bereiten und ihm nun endlich die Rente gewähren. Man kann sich doch sehr gut vorstellen, daß der Antragsteller durch die dauernden ärztlichen Untersuchungen und die lange Wartezeit vollkommen deprimiert wird und daß dessen Gesundheitszustand hierdurch eine außerordentliche Verschlechterung erleidet. Es ist leider oft genug schon vorgekommen, daß Angestellte, die endlich in den Genuß der Invalidenrente gekommen sind, sich dessen nicht allzulange erfreuen konnten, oder gar noch vor Erhalt der Rente starben. Was aber dem gesunden Rechtsempfinden des Angestellten direkt zuwiderläuft, ist der Umstand, daß die Angestelltenversicherung im Falle eines ablehnenden Gutachtens ihres Vertrauensarztes den Antragsteller sofort ablehnt, im andern Falle (bei Anerkennung vorhandener Arbeitsunfähigkeit durch denselben Vertrauensarzt) dies Gutachten nicht anerkennen will. Dieses Verfahren erregt berechtigt starkes Mißtrauen und gibt leider Anlaß zu den verschiedensten Deu-

tungen. Hier können wir tatsächlich mehr Objektivität von der Angestelltenversicherung fordern. Es geht nicht an, daß man ein Gutachten nur deswegen ablehnt, weil es in einem für den Antragsteller günstigen Sinne lautet. Wir können es uns nicht vorstellen, daß ein Arzt nur deshalb, weil er vom Antragsteller für das ausgestellte Gutachten bezahlt wird, ein dem tatsächlichen Gesundheitszustand widersprechendes Gutachten abfassen wird; schon allein aus Gründen der Berufsehre wird er bestrebt sein, größte Objektivität bei allen Untersuchungen zu bewahren. Warum verweigert daher die Angestelltenversicherung einem Angestellten, der bereits die Rente der Spolka Bracka, die Renten der Reichsversicherungsanstalt und der Reichsknappschaft bezieht, die ihm hier zustehende Rente?

Man sollte doch bestrebt sein, dem Angestellten, der ein Lebensalter seinem Unternehmen seine ganzen Kräfte zur Verfügung stellte und der jahrzehntelang die Beiträge zur Angestelltenversicherung leistete, die ihm zustehende Rente noch bei Lebzeiten zu zahlen. Das liegt auch letzten Endes in der Absicht des Gesetzgebers!

Der Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften Poln.-OS.

Wiederholte Anfragen aus Mitgliederkreisen veranlassen uns, zu unserem Kartellverband Stellung zu nehmen.

Im Gegensatz zu den Einheitsgewerkschaften, in denen jeder Angestellte, ob weiblich oder männlich, ohne Rücksicht auf seine Berufszugehörigkeit Mitglied werden kann, ist der DHV. eine bewußt männliche Berufsorganisation der kaufmännischen Angestellten. Daran hat sich seit der Gründung des Verbandes bis zum heutigen Tage nichts geändert. Die Ereignisse der letzten Zeit (der Neuaufbau der Arbeiter- und Angestelltenverbände in Deutschland nach Berufsgruppen) haben die Richtigkeit unserer bisherigen organisatorischen Grundsätze bestätigt. Damit ist jedoch noch nicht etwa gesagt, daß die Angehörigen anderer Berufsgruppen unbedingt einer Einheitsgewerkschaft angehören müssen. Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, den bestehenden Einheitsgewerkschaften etwa die Existenzberechtigung abzusprechen; ebensowenig beabsichtigen wir die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband besonders zu betonen, da der DHV. seine Existenznotwendigkeit oft genug schon unter Beweis gestellt hat. Freilich, die Techniker, Werkmeister und weiblichen Angestellten usw. können in unserem Verband nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Trotzdem besteht aber für alle technischen Angestellten und auch für die weiblichen Angestellten die Möglichkeit, einem deutsch-völkischen Berufsverbande beizutreten. Dem in Poln.O-S. bestehenden Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) gehören an: der DHV., der Verband oberschlesischer Techniker und Werkmeister, sowie der Verband der weiblichen Angestellten. Zum besseren Verständnis unserer Mitglieder führen wir über den Verband oberschlesischer Techniker (VOT.) nachstehendes aus:

Die Gründung des Verbandes erfolgte im Jahre 1919, als die Führung des bisherigen Deutschen Werkmeisterverbandes immer mehr in das Fahrwasser der freien, sozialistischen Klassenkampfgewerkschaften geriet, die im Afabund zusammengeschlossen waren. Die bewußt christlich-nationalen Techniker und Werkmeister kehrten daher, da sie diese Politik nicht mitmachen wollten, dem Deutschen Werkmeisterverband den Rücken und gründeten einen neuen, auf deutsch-völkischer Grundlage fußenden Berufsverband, den Verband Deutscher Techniker. Die Bewegung wurde ganz allgemein, sodaß auch in Kattowitz die Notwendigkeit bestand, eine Landesgeschäftsstelle des Verbandes Deutscher Techniker zu errichten. Mit dem Uebergange der Staatshoheit wurde die Landesgeschäftsstelle Kattowitz selbständig, der hier verbliebene Teil änderte seinen Namen und hieß Verband oberschlesischer Techniker (V. O. T.). Die neuen Landesgrenzen hinderten auch nicht den gegenseitigen Gedankenaustausch, das Verhältnis blieb mit den Berufskollegen im Verband Deutscher Techniker weiter ein recht inniges. Mit der Neubildung der Gewerkschaften in Deutschland im Mai 1933 wurde infolge seiner jederzeit klaren, eindeutigen Haltung der Verband deutscher Techniker beauftragt, der die Sammlung aller deutschen Techniker in den Deutschen Techniker-Verband durchgeführt hat.

Die Erkenntnis, daß nur ein Berufsverband, auf deutschvölkischer Grundlage fußend, die beste Garantie für eine intensive Vertretung bietet, bricht sich auch unter den deutschen, technischen Angestellten Poln.-Oberschl. immer mehr und mehr Bahn. Es kann mit Freuden festgestellt werden, daß bisher unorganisierte, technische Angestellte die Notwendigkeit einer Verbandszugehörigkeit erkannt haben und in großer Anzahl dem Verband oberschlesischer Techniker als Mitglieder beitreten. Unsere Mitglieder, die über das Verhältnis innerhalb des Gedag bezw. über das Bestehen des V. O. T. noch nicht unterrichtet waren, ersuchen wir daher, aufklärend und werbend zu wirken. Aufnahmeerklärungen für Techniker können auf unserer Geschäftsstelle abgegeben werden. Ueber den Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten in Poln.-OS. (V. w. A.) erfolgt in der nächsten Ausgabe unseres Monatsweisers eine besondere Abhandlung.

Der Kündigungsschutz der Angestellten in Deutschland.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit („Arbeitsordnungsgesetz") ist eine ganze Reihe bisheriger Sozialgesetze außer Kraft gesetzt worden. Vielfach ist die Meinung anzutreffen, daß auch die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Kündigung nicht mehr in Geltung sind. Das ist ein Irrtum. Nur das Einspruchsrecht des Betriebsrätegesetzes ist aufgehoben worden; an seine Stelle tritt der Kündigungsschutz aus dem Arbeitsordnungsgesetz. Ferner sind die Schutzbestimmungen der Stillegungsverordnung durch die neuen Vorschriften über die Massenentlassungen (§ 20 A.O.G.) ersetzt worden. Schließlich ist selbstverständlich der besondere Schutz für die Mitglieder der alten Betriebsvertretungen mit dem Aufhören dieser Einrichtungen erloschen. Alle übrigen Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Kündigung regelten, sind nach wie vor in Kraft, auch das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte.

Es gelten also für die Kaufmannsgehilfen immer noch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt für sie sechs Wochen zum Vierteljahresschluß. Die Frist kann durch Vereinbarung anders festgesetzt werden; sie muß aber für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung darf nur zum Monatsschluß ausgesprochen werden.

Die gleiche Regelung gilt nach der Gewerbeordnung für die gewerblichen Angestellten, also z. B. für Techniker und Werkmeister u. s. w.

Für diejenigen Angestellten, die Dienste höherer Art leisten, schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Mindestkündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahresschluß vor. Das BGB. nennt selber als Beispiele für solche Dienste höherer Art Lehrer, Erzieher, Privatbeamte und Gesellschafterinnen.

Angestellte, die nicht in den Geltungsbereich dieser verschiedenen beruflichen Sonderbestimmungen fallen, werden von den Kündigungsbestimmungen erfaßt, die das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein für alle Dienstverhältnisse in den Paragraphen 620 bis 626 festlegt. Hierher gehören beispielsweise die Angestellten bei Behörden, in der Land- und Forstwirtschaft usw. Ihre gesetzlichen Kündigungsfristen sind abgestuft je nach dem Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt berechnet wird. Diese Fristbestimmungen des BGB. sind aber abdingbar, finden also nur dort Anwendung, wo nicht im Einzelvertrag oder in der Betriebsordnung oder in der Tarifordnung etwas anderes festgelegt ist.

Im Jahre 1926 brachte das Kündigungsschutzgesetz den älteren Angestellten eine erhebliche Verbesserung der Kündigungsfristen. Das Gesetz erfaßt alle älteren Angestellten ohne Unterschied der Berufsgruppe. Nur eine Voraussetzung muß erfüllt sein, damit der ältere Angestellte den Schutz dieses Gesetzes in Anspruch nehmen kann: im Betriebe müssen in der Regel mindestens drei Angestellte (ohne Lehrlinge) beschäftigt sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann hat der ältere Angestellte Anspruch auf eine Kündigungsfrist von drei Monaten nach fünfjähriger, vier Monaten nach achtjähriger, fünf Monaten nach zehnjähriger und sechs Monaten nach zwölfjähriger Dienstzeit. Die Kündigung darf nur zum Schluß des Vierteljahres ausgesprochen werden. Für die Berechnung der Dienstjahre zählen nur die Jahre, die nach dem 25. Lebensjahr im glei-

chen Unternehmen oder bei dessen Rechtsvorgängern zugebracht wurden.

Eine ganz wichtige Verbesserung liegt in der Erweiterung des Geltungsbereiches für den Kündigungsschutz nach dem Arbeitsordnungsgesetz. Während im Betriebsrätegesetz das Einspruchsrecht auf diejenigen Betriebe beschränkt war, die einen Angestelltenrat (bzw. Arbeiterrat) hatten, erfaßt der Kündigungsschutz des A. O. G. jetzt alle Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, die in der Regel mindestens zehn Beschäftigte haben, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Vertrauensrates.

Die Voraussetzung für den Einspruch ist etwa die gleiche geblieben wie bisher: die Kündigung muß unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sein. Die Entscheidung darüber, ob die Kündigung als unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt anzusehen ist, lag bisher zunächst in der Hand des Angestelltenrates. Lehnte er den Einspruch ab, dann war die Kündigung endgültig bestätigt. Hier ist jetzt die zweite große Verbesserung zu verzeichnen. Der Vertrauensrat hat nicht mehr über die Berechtigung des Einspruches zu entscheiden, sondern grundsätzlich über jeden Einspruch zu verhandeln. Führt diese Beratung im Vertrauensrat nicht zum Widerruf der Kündigung, dann ist für den Gekündigten auf jeden Fall der Weg zum Arbeitsgericht frei.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts kann entweder auf Ablehnung der Einspruchsklage oder auf Widerruf der Kündigung lauten. Wenn auf Widerruf der Kündigung erkannt wird, ist im Urteil gleichzeitig eine Entschädigung (bis zu vier Zwölfteln des letzten Jahresarbeitsverdienstes) festzusetzen für den Fall, daß der Unternehmer die Weiterbeschäftigung ablehnt. Die Höhe der Entschädigung setzt das Arbeitsgericht nach freiem Ermessen fest.

Der Einspruch muß binnen fünf Tagen nach der Kündigung beim Vertrauensrat (also beim Unternehmer als Führer des Vertrauensrates) eingereicht sein, die Klage binnen zwei Wochen nach der Kündigung beim Arbeitsgericht. Der Klage muß eine Bescheinigung des Vertrauensrates über die Erfolglosigkeit der Beratung beigefügt sein: ist sie nicht beigefügt, dann muß der Kläger nachweisen, daß er den Einspruch binnen fünf Tagen eingereicht, die Bescheinigung aber nicht binnen fünf Tagen nach der Abgabe des Einspruchs erhalten hat. Wo kein Vertrauensrat besteht, kann die Klage ohne vorherigen Einspruch beim Arbeitsgericht erhoben werden. Für den Sonderfall der fristlosen Entlassung ist eine eigene Regelung getroffen. Gegen die in der fristlosen Entlassung zugleich enthaltene Kündigung kann auch auf Widerruf bzw. Entschädigung geklagt werden.

Einen besonderen Schutz genießen die Vertrauensmänner des Betriebes. Die Kündigung eines Vertrauensmannes ist grundsätzlich unzulässig; eine Ausnahme gilt nur für die beiden Fälle, daß entweder die Kündigung infolge Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder daß ein berechtigter Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt. Bei den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann die Kündigung eines Vertrauensmannes mit Zustimmung des Sondertreuhänders ausgesprochen werden.

Aehnlicher Art ist der Kündigungsschutz der schwerbeschädigten Arbeiter und Angestellten. Ihnen kann nach dem Schwerbeschädigtengesetz nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden.

Diese ganzen Bestimmungen sind außerordentlich mannigfaltig, verschieden nach Berufsgruppen und Betriebsgrößen; sie zeigen den Willen der Reichsführung, den Arbeitsplatz des einzelnen Volksgenossen möglichst gut zu sichern, ausgehend von der Erkenntnis, daß eine echte Betriebsgemeinschaft nur dort gedeihen kann, wo diese Gemeinschaft nicht einseitig und willkürlich kurzfristig aufgelöst werden kann.

Was ist Transfer?

Immer, wenn wir in den letzten Jahren in Deutschland den Ausdruck Transfer hörten, wußten wir gleich, daß etwas nicht klappt, daß es sich um Schwierigkeiten handelt, und daß viele Leute wegen dieser Sache Aerger haben werden. Der Begriff des Transfer hat tatsächlich auch einen dunklen politischen Ursprung. Er entstammt nämlich der Sprache des unseligen Dawesplanes und ist damals aus den Untersuchungen der internationalen Sachverständigen hervorgegangen, die zwar eingesehen haben, daß deutsche Reparationstribute die Welt ruinieren müssen, die sich aber trotzdem dem politischen Diktat beugen mußten. In ihrer Seelennnot zwischen einer wahnsinnigen politischen Forderung uud der klaren Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Unmöglichkeit erfanden sie als Ausweg die erste Transferkontrolle.

Dr. Schacht hat diese Geburtsstunde des Transferproblems wie folgt geschildert: „Als die Dawessachverständigen über die von Deutschland zu verlangenden Zahlungen berieten, machte ihnen die Frage, wie diese Tribute in Deutschland aufgebracht werden sollten, geringere Schwierigkeiten als die Frage, auf welche Weise die Tributzahlungen von Deutschland an die ausländischen Empfangsberechtigten gelangen sollten. Das Transferproblem tauchte plötzlich auf, ein Problem, das in Friedenszeiten nicht bekannt gewesen war, da es durch den natürlichen Ablauf der Dinge durch Export und Import, Leistung und Gegenleistung sich regulierte. Hier aber wurden jetzt plötzlich neben den natürlichen Zahlungverpflichtungen hinüber und herüber neue künstliche Zahlungsverpflichtungen konstruiert, die nur einseitig, also ohne Gegenleistung vorzunehmen waren".

Das Bewußtsein der Transferfrage gleicht sozusagen der Wiederentdeckung der einfachsten Grundregel im Verkehr der einzelnen Volkswirtschaften miteinander. Dieses wirtschaftliche Einmaleins lautet ganz einfach: Von einer Wirtschaft eines Landes zur anderen kann man nur mit Waren und Leistungen zahlen, sofern man keine Goldbergwerke besitzt und daher auch keinen Goldexport betreiben kann. Sind darum die Geldforderungen des Auslandes an ein Land dauernd größer als die Ausfuhr dieses Landes, so droht infolge der Unmöglichkeit, genügend ausländisches Geld, d. h. Devisen, für die Bezahlung dieser Schulden aufzubringen, eine Gefahr für die Währung eines solchen Schuldnerlandes. Die Dawessachverständigen haben damals diesen Sachverhalt erkannt und sind daher für die Errichtung eines Transferkomitees eingetreten, das die Pflicht hatte, über die Stabilität der deutschen Währung zu wachen und das deshalb die Vollmacht bekam, die Uebertragung der Reparationstribute und ihre Umwandlung in ausländisches Geld zu sperren, wenn es sich herausstellen sollte, daß diese Tribute nicht aus natürlichen Handelsbilanzüberschüssen Deutschlands herauszupressen sind. Die „Vernünftigen" unter den Sachverständigen hofften, durch diese Regelung alsbald die Unmöglichkeit der Reparationen der Welt beweisen

zu können und glaubten, daß die Transferbestimmungen schließlich zu einem natürlichen Ende der deutschen Reparationen führen werden.

Die Unfähigkeit der deutschen Politiker in jener Zeit hat diese Hoffnungen zuschanden gemacht. Sie ließen nämlich zu, daß ein ungeheurer Strom privater Auslandskapitalien nach Deutschland hereinkam und aus diesen Auslandsanleihen — nicht aber aus Ueberschüssen der deutschen Wirtschaft — wurde die Transferierung, d. h. die Uebertragung von Milliarden Tributen an die Feindbundstaaten vorgenommen. Unter dem damaligen politischen System in Deutschland war die warnende Stimme des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht ungehört verhallt. Wir zahlten mit gepumpten Devisen einen Betrag von über 10 Milliarden RM. an Reparationen, während gleichzeitig unsere Wirtschaft sich um den doppelten Betrag an das Ausland verschuldete.

Das war natürlich nur eine Scheinlösung der Transferfrage, denn einmal mußte der Zeitpunkt kommen, wo das Schuldenmachen aufhören und eine Bezahlung der eingegangenen Verpflichtungen beginnen mußte. Als dieser Zeitpunkt im Sommer 1931 herangekommen war, zeigte es sich endgültig, wie wahnsinnig es war, sich eine solche Auslandsverschuldung auftürmen zu lassen. Es folgte, was folgen mußte nach einem Abzug von mehreren Milliarden Geldern aus Deutschland und nach einer Entblößung der deutschen Reichsbank von fast allen Gold- und Devisenreserven konnten wir nicht mehr bezahlen; die Unmöglichkeit einer weiteren Transferierung von Geld ins Ausland war jedem Politiker und Geschäftsmann in der ganzen Welt so klar geworden, daß das deutsche Transfermoratorium, die vorübergehende Einstellung aller Zahlungen an das Ausland, für niemand mehr eine Ueberraschung war.

Noch heute haben wir uns mit dem unseligen Erbe der wahnsinnigen Reparationspolitik der Vergangenheit herumzuschlagen. Wir mußten eine strenge Transferpolitik zum Schutze unserer Währung aufrecht erhalten und dafür sorgen, daß die jeweils fällig werdenden Geldverpflichtungen Deutschlands an das Ausland immer so groß sind, wie die gleichzeitig fällig werdenden Forderungen, die wir an das Ausland haben. Die aus der Vergangenheit stammenden Verpflichtungen waren jedoch so groß und die Abwehr des Auslandes gegen unsere Warenausfuhr so verbreitet, daß uns dieses Kunststück nur gelingen konnte, wenn wir einen Teil der Transferierung der Geldsummen für die Verzinsung und Rückzahlung unserer Auslandsanleihen sperrten. So wurden die ganze deutsche Devisengesetzgebung, das Stillhalteabkommen, die Beschränkung der Ausgaben für Auslandsreisen sowie das Skripsverfahren zu notwendigen Bestandteilen unserer die Währung schützenden Transferpolitik. Die schrumpfende Ausfuhr und der steigende Rohstoffbedarf verminderten unser Devisenaufkommen für Zwecke des Schuldendienstes so stark, daß wir heute mit unseren ausländischen langfristigen Schuldnern in Berlin am Verhandlungstisch sitzen, um ihnen klar zu machen, daß wir vorläufig die Transferierung der Zinsen und Schuldenrückzahlungen aus Devisenmangel überhaupt einstellen müssen, und daß auch in Zukunft eine erhebliche Lockerung dieser Bestimmungen nur zu erwarten ist, wenn unsere Verpflichtungen, die auf übermäßig hohe Zinssätze aufgebaut sind, ermäßigt werden. Darüber hinaus müssen die Gläubiger einsehen, daß nach dem Einmaleins des Wirtschaftsverkehrs von Land zu Land Deutschland seine Schulden nur zahlen kann, wenn die anderen Länder bereit sind, ihm für die in Frage kommenden Beträge Waren abzunehmen.

Das Auftauchen der Tragödie der Transferpolitik hat aber auch gelehrt, daß das System des liberalen Geschehenlassens eines nur dem privaten Belieben anheimgestellten Wirtschaftsverkehr mit dem Auslande versagt hat. Es ist keine private geschäftliche Angelegenheit, wenn die Volksgenossen eines Staates Anleihen im Auslande aufnehmen oder Geldübertragungen ins Ausland vornehmen; ja nicht einmal der Warenverkehr, aus dem sich ja ähnliche Dauerverpflichtungen ergeben können, darf ohne Ueberwachung und Lenkung durch den Staat, der dabei immer das Wohl des ganzen Volkes im Auge hat, vor sich gehen. Aus nationalsozialistischem Geist heraus wird ein Dauersystem des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland errichtet und ausgebaut werden müssen, das zwar der notwendigen Initiative der kaufmännischen Persönlichkeit Spielraum läßt, die Ueberwachung und Lenkung aller Auslandsbeziehungen durch den Staat sicherstellt.

Leistungssteigerung, aber keine Fahrt ins Blaue.

In unseren Tagen erschallt mit größerem Nachdruck als je der Ruf nach Höchstleistungen. Aber nicht allein, um sich größere Vorteile zu verschaffen, soll der einzelne an seine Ausbildung denken, sondern um der Gemeinschaft besser dienen zu können. Verstehen wir uns recht: das soll nicht eine leere Redensart sein! Es ist klar von höchster Stelle ausgesprochen: Wer etwas leistet, soll auch fordern; nur der kann fordern! Aber er entwertet seine Leistung, wenn er sie nur unter dem kleinen Gesichtspunkt des persönlichen Vorteils sieht. Umgekehrt: Die Gemeinschaft hat ein Recht darauf, von ihren Gliedern das Aeußerste zu verlangen. Es ist nicht so, daß es heute noch im Belieben jedes einzelnen stände, zu faulenzen oder an seiner Ausbildung zu arbeiten.

Diesem Anspruch der Gemeinschaft gilt es gerecht zu werden. Aber wie? Die Zeiten sind freilich vorbei, in denen ein einzelner Mensch das ganze Wissen seiner Zeit in sich vereinigen konnte. Berufswahl bedeutet schon Auslese. Aber auch das gesamte Berufswissen zu beherrschen wird niemandem mehr möglich sein. Wir kommen notgedrungen zur Arbeitsteilung, und es ist eine der wichtigsten Fragen der Berufsausbildung überhaupt: Wie weit soll diese Aufteilung gehen? Es ist noch nicht lange her, daß man glaubte: je kleiner der Arbeitsbereich, desto größer die Leistung — also auch desto größer der Nutzen für die Gesamtheit. Der Arbeiter, der am laufenden Band immer nur eine Bewegung ausführt, werde diese bald völlig beherrschen; der Kaufmann, der im Großbetriebe jahraus, jahrein immer nur dieselbe eng umgrenzte Arbeit leistet, muß — so dachte man — mehr leisten als einer, der sich erst neu einarbeiten muß. Wir denken heute anders darüber. Uns steht der ganze Mensch im Mittelpunkt der Arbeit. Wir halten es für unverantwortlich, wenn man es zuläßt, daß ein Mensch bei solcher Arbeitsweise langsam, aber sicher verblödet.

Also keine Arbeitsteilung? Doch, natürlich. Nicht jeder kann Generaldirektor sein (leider!), und nicht alle sind für die gleiche Arbeit gleich befähigt. Demnach: Arbeitsteilung nach Leistung, aber nur bis zu einer unteren Grenze, die den Mitarbeiter noch Mensch sein läßt, nicht Maschine.

Dementsprechend: Leistungssteigerung, aber nicht als Fahrt ins Blaue, sondern überlegt und planmäßig. Darüber wäre noch einiges zu sagen. Leistungen, die nicht da sind, lassen sich nicht steigern. Es gilt zunächst die eigenen Anlagen genau zu prüfen. Wie tor Straaten es beispielsweise in seinem guten Buch „Technik des Erfolgs“ vorschlägt: man sollte einmal rücksichtslos eine Bilanz von sich selbst aufmachen, ein Gedanke, der dem Kaufmann naheliegen dürfte. Welche „Aktiven“ und „Passiven“ sind da? Wenn man ehrlich ist (und sonst ist es zwecklos), wird diese Arbeit nicht völlig angenehm verlaufen. Bekanntlich denkt man von sich selbst immer besser als der beste Freund. Aber der Anfang wäre gemacht. Was kann ich? Was könnte ich? Und dann vor allem: In welcher Richtung liegt meine besondere Begabung? Antwort: Ich habe aber keine besondere Begabung! Irrtum, lieber Freund! Vielleicht ist der Ausdruck „Begabung“ übertrieben, aber Sie werden zugeben, daß Sie eine bestimmte Aufgabe besser lösen können als vielleicht eine andere. Sie können vielleicht besser Holz hacken als Klavier spielen, oder: Englisch fällt Ihnen leicht, aber mit der Devisenrechnung hapert's. Damit ist schon ein Ansatz gefunden. Freilich: Allzu leicht dürfen Sie sich diese Selbstprüfung nicht machen. Es können auch äußere Gründe dafür maßgebend sein, daß Ihnen das eine oder das andere mehr liegt. Entscheidend muß aber sein die Veranlagung. Die gilt es festzustellen.

Damit wären aber erst die Vorarbeiten geleistet. Der eigentliche Aufbau beginnt jetzt erst. Um gleich einem Einwand zu be-

Achtung!

Gekündigte Berufskameraden

müssen binnen 8 Tagen nach erfolgter Kündigung — auch vorsorglicher — Bewerbungsvordrucke einreichen, wenn der

Stellenlosen-Unterstützungsanspruch

nicht gefährdet werden soll. Zahlung des richtigen Beitragssatzes ist Bedingung.

gegnen: Es soll nicht damit gesagt sein, daß man nun nur in der einen Begabungsrichtung arbeitet. Es ist selbstverständlich notwendig, den Blick zu weiten über eine begrenzte Fächerung hinaus. Aber: diese „Allgemeinbildung“ darf nicht ins Uferlose zerflattern. Es genügt, im allgemeinen die Grundlagen zu kennen. Es ist notwendig, im Einzelfalle bis an die äußersten Grenzen des Erreichbaren zu gehen.

Wie soll nun die Arbeit in der besonderen Begabungsrichtung vor sich gehen? Auch hier wieder: nicht auf blauen Dunst! Wer planmäßig ein Ziel verfolgt, ist immer der Ueberlegene. Also erste Arbeit: Plan aufstellen. Und dann: Sich danach richten! Der Hauptfehler, der an dieser Stelle immer gemacht wird, liegt in folgendem: Wenn ein Mensch plötzlich vom Bildungsfieber ergriffen wird (meist bei schlechtem Wetter, im melancholischen Herbst), stürzt er sich mit lang verhaltener Kraft auf alle möglichen Fächer zugleich. Ergebnis: Null. Das Strohfeuer verbrennt rasch, übrig bleibt ein kümmerlicher Aschrest von Minderwertigkeitsgefühlen. Deshalb: beschränken! Immer nur ein Ding, höchstens zwei Dinge auf einmal neu anpacken!

Aber wie anpacken? Da liegt in der Tat der Hase im Pfeffer. Nehmen wir an, unser Freund hat bis hierhin alle unsere Ratschläge getreulich befolgt. Er hat die Bilanz seines Ichs gezogen, sich entschieden für eine bestimmte Arbeitsrichtung, daraus ein oder zwei Dinge herausgegriffen und will nun ran an die Arbeit — trotz des herrlichen Maiwetters. Wenn wir nicht wollen, daß er nun doch nach kurzer Zeit die Bücher wieder in die Ecke wirft, um sich angenehmeren Dingen zuzuwenden, müssen wir ihm noch eins sagen: Wissen ist keine Bildung. Er kann das Konversationslexikon auswendig lernen und doch ein ganz ungebildeter, unbrauchbarer Mensch sein. Natürlich, ohne Wissen geht es nicht. Mit nichts kann man nicht arbeiten. Aber das Wissen muß verstanden, durchdacht, geordnet sein. Deshalb: Gehen Sie grundsätzlich nicht über Dinge hinweg, die Sie nicht verstanden haben. Man kann nicht alles verstehen, und man kann nicht alles erklären. Auf einem eng umgrenzten Gebiet sollten Sie aber bis zum äußersten um Klarheit ringen.

Noch eins zum Schluß: Dieses Einzelwissen, das Sie sich erarbeiten, muß eingegliedert werden in Zusammenhänge. Es soll nicht in der Luft schweben, sondern mit Bekanntem verknüpft werden, mit Zusammenhängen des Faches, der Fachgruppe, des Berufes und endlich dessen, dem die Arbeit dienen soll: der Gemeinschaft!

Wer darf zu den Angestelltenratswahlen mitwählen?

Anläßlich der Wahlen zum Angestelltenrat der Friedenshütte Sp. Akc. am 29. Mai d. J. hat eine ganze Anzahl von Praktikanten, die dortselbst erst praktische Kenntnisse sammeln, als Arbeiter entlöhnt werden und Arbeiterdienste verrichten, den Angestelltenrat mitgewählt. Die Tatsache, daß diese Stimmen das Wahlergebnis einseitig beeinflußten, veranlaßt uns, zu dieser Frage anschließend eingehend Stellung zu nehmen.

Ob ein Arbeitnehmer berechtigt ist, zu den Angestellten- oder Arbeiterratswahlen mitzuwählen, entscheidet unter keinen Umständen etwa die persönliche Ansicht des Wahlleiters oder eine andere, an der Wahl irgendwie interessierte Person. Maßgebend hierfür ist einzig und allein Sinn und Wortlaut des Betriebsrätegesetzes. Ueber den Begriff „Angestellter“ sagt § 12 des Betr.-Räte-Ges. folgendes: „Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.“ Das B.R.G. macht also das Recht zur Ausübung der Wahlen zum Angestelltenrat von einer, im Versicherungsgesetz für Angestellte angeführten Beschäftigung abhängig. Setzen wir anstelle des § 1 Abs. 1 des deutschen Versicherungsgesetzes die analoge Bestimmung des polnischen Angestelltenversicherungsgesetzes, u. zw. § 2 Art. 2 u. f., so werden wir finden, daß Praktikanten in keiner dieser Bestimmungen als angestelltenversicherungspflichtig anerkannt werden. Aber auch ohne Rücksicht auf vorbenannte Bestimmungen kann es nicht schwer fallen, einzusehen, daß ein Praktikant, der im Betriebe die Tätigkeit des Arbeiters erst kennen lernt, um selbst einmal Anordnungen treffen zu können, keinerlei Anordnungsbefugnisse und keine Verantwortung besitzt, keine schriftlichen Arbeiten zu erledigen hat und nach dem Arbeitertarif entlöhnt wird, nicht unter den Begriff „Angestellter“ fallen kann. Die Bestimmungen des oben zitierten § 12 des B.R.G. „auch, wenn sie nicht versicherungspflichtig sind“, kann hieran nichts ändern. Hier handelt es sich offenbar um Arbeitnehmer, die zwar eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, aber von der Versicherungspflicht gemäß § 3, Art. 5 des Versicherungsgesetzes befreit sind. Dies trifft aber auf Praktikanten nicht zu.

Anders dagegen steht es mit den Arbeitnehmern, die zwar Angestelltentätigkeit verichten, aber von ihren Arbeitgebern zur Angestelltenversicherung nicht angemeldet wurden, infolgedessen auch der Angestelltenversicherung nicht angehören. Gegen eine Beteiligung solcher Personen an den Angestelltenratswahlen kann vernünftigerweise niemand etwas einzuwenden haben. Doch hat die Praxis gelehrt, daß gerade Angehörige solcher Angestelltenkategorien vonseiten der Wahlleitung von der Wahl ausgeschlossen werden. Diese letzteren Angestellten stehen daher oft zwischen Tür und Angel. Der Arbeiterrat lehnt die Vertretung solcher Arbeitnehmer als nicht zur Arbeiterschaft gehörend ab, und auch der Angestelltenrat fühlt sich zur Vertretung derselben nicht kompetent, da der betr. Angestellte nicht an der Wahl teilgenommen hat.

Allgemein sollten diese Fragen aber vor der Wahl endgültig geklärt werden, damit derartige Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (wie es leider in der Friedenshütte der Fall war) nicht wieder vorkommen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß die Wahl von der einen oder anderen Partei angefochten wird, was letzten Endes als Verschulden des Wahlvorstandes ausgelegt wird.

Gott schütze mich vor meinen „Freunden“!

Es gibt wahre Freunde und sogenannte Freunde. Wahre Freunde sind selten und ein kostbares Geschenk des Schicksals, denn wahrhaft Freund sein, ist eine große und ernsthafte Aufgabe, die nur der bewältigt, der auch gelernt hat, einmal von sich abzusehen, und bereit ist, für den anderen selbst unter eigenen Opfern einzutreten.

Die anderen „Freunde“ gibt es dagegen in großer Zahl, meist sind es nur Bekannte, die sich aber nicht scheuen, die ernste und verpflichtende Bezeichnung Freund für sich in Anspruch zu nehmen. Sie mögen oft ganz gute Kameraden sein, mit denen man manch nette Stunde verbracht hat, sie mögen auch ähnliche Ziele im Leben verfolgen und für manches, was wir tun und treiben, Verständnis haben, aber wenn es darauf ankommt, wirklich einzuspringen und sich für den anderen einzusetzen, dann gibt es Gründe, wohlfeil wie die Brombeeren, die sie daran hindern, gerade jetzt ihre Hilfe und Unterstützung zu leihen. Dafür lieben sie es mehr, uns dann zu Hilfe zu kommen, wenn wir dieser Hilfe gar nicht bedürfen. Im ungeeignetsten Moment treten sie dazwischen und erreichen oft, daß eine mühsam eingefädelte Verbindung zerrissen oder ein Porzellanladen in einen Scherbenhaufen verwandelt wird. Sie haben auch eine große Neigung, sich in unsere Privatangelegenheiten zu mischen und mit entwaffnender Taktlosigkeit gute Ratschläge zu erteilen oder sogar auf eigene Faust in unseren Angelegenheiten Anordnungen zu treffen, die uns meist in größte Schwierigkeiten bringen. In voller Harmlosigkeit pochen sie darauf, alles „gut und freundschaftlich“ gemeint zu haben und sind schwer gekränkt, wenn man sie bittet, ihre Finger von Dingen zu lassen, die sie nichts angehen.

Wieviel Gutes und Wertvolles ist im Leben durch solche wohlmeinende „Freunde“ zerstört worden. Wirkliche Feindschaft hat meist nicht so geschadet, wie solche „Freundschaft“. Vom Feinde

weiß man, woran man ist, der Feind zwingt uns, uns auf unsere Kraft zu besinnen, uns anzustrengen und gut zu überlegen, wie wir uns durchsetzen und uns Geltung verschaffen. Die Wohlmeinenden aber, die sogenannten Freunde, fallen uns mit Vorliebe dann in den Arm, wenn wir gerade das Ziel ergreifen wollen. Sie reden uns ein, unsere Bundesgenossen zu sein, sie versichern, uns den Rücken decken zu wollen und uns die Mittel zum Kampf zur Verfügung zu stellen. Für diese Leistung verlangen sie aber unausgesprochen einen Gegendienst, sie wollen mitreden, sie wollen mitbestimmen, sie wissen besser, was im Augenblick nottut; sie stellen Bedingungen, wenn die Entscheidung auf den Nägeln brennt, sie blasen die Trompete, wenn eine Ueberraschung schweigend nur gelingen kann. Kurzum, sie betätigen sich in wohlgemeinten Störungen und verlangen dafür noch Dankbarkeit.

Genau so, wie solche Menschen „Freunde" sind, sind sie auch Mitstreiter und Mitkämpfer für eine Idee; sie glauben, einer Fahne zu folgen, wenn sie sich viele Fähnchen anstecken. Sie fehlen bei keiner Feier, aber gern, wenn es zu kämpfen gilt. Sie strotzen von Sachverständnis beim Zuschauen, stellen sich aber unendlich töricht an, wenn es gilt, zuzufassen. Sie kennen längst die richtigen Wege, aber erst, nachdem andere sie gegangen sind. Wenn sie selbst sich einmal zur Tat aufraffen, machen sie bestimmt Dummheiten und schaden der Idee mehr, als es ein Feind je vermöchte. Zum Mitkämpfer gehört, genau wie zum Freund, viel Taktgefühl, und immer ist es noch nicht dasselbe, wenn zwei das gleiche tun. Gut gemeint ist noch nicht gut gekonnt, das Beste wollen, ist noch nicht, das Beste können. Bescheidenheit in bezug auf die eigene Person ist die unerläßliche Voraussetzung für das Eintreten für eine Idee. Was liegt am einzelnen, wenn nur die Idee lebt und zum Siege gelangt.

Freund sein, ist eine schwere Aufgabe, Mitkämpfer sein erst recht. Nicht der ist der geeignete Vertreter und Fürsprecher einer Idee, der mit ihr prunkt und sie als Postament für sich benutzt, sondern der, der sich mit ganzem Herzen hingibt und ohne Rücksicht auf seine Person seinen Stolz darin sieht, ein Dienender am großen Werk zu sein.

Dr. A. L.

An die Ortsgruppenführung.

Die Tätigkeit in den Gliederungen unseres Verbandes ist auch im Sommerhalbjahr sehr vielgestaltig. Die Ortsgruppenführung hat daher die, Verpflichtung über jede Veranstaltung nicht nur kurz abgefaßte Berichte an uns, sondern vor allem auch an die deutsche Tagespresse weiterzugeben. Es ist durchaus angebracht, über die in unseren Ortsgruppen durchgeführten Ausflüge, Kinderfeste usw. zu berichten. Unsere Mitarbeiter müssen hier auf dem Posten sein.

Für Beruf und Volkstum.

Heimat! Was ist das?

Heimat! Was ist das? Unsere Ahnenerde, unser Mutterland, unser Vaterhaus, unser Kindermärchen, unser Spielwinkel und Nest aller Jugendträume, der Ort, wo wir die ersten unschuldigen Wünsche gestammelt haben, die Wiese, die unsere ersten sorglosen Wettläufe gesehen hat, der Wald, drin die Märchen dieser Morgenstunden aus- und eingingen: das Rotkäppchen und der Berggeist Rübezahl, der blonde Knabe Siegfried und der dunkle Träumer Parzival, der Wald, von dessen Fichtenzweigen Robinson Kokosnüsse pflückte und hinter dessen Brombeerranken der letzte Mohikaner mit dem Tomahawk raschelte.

Heimat! Was ist das? Der Fliederstrauch, das Rosenbeet, der Weihnachtsbaum, das Tal, das Dorf, die Stadt, das Teilchen Welt, das sich in den besorgten Augen unserer Mutter spiegelte, der mild überredende Ton, der in der Stimme unseres liebsten Lehrers war.

Heimat! Was ist das? Der Hauch unseres Mundes, der zum Worte wird, der Schlag unseres Herzens, der Druck unserer Hand, der Sonnenregen, der in unsere Wiege fiel, die drei Hände voll Staub, die einst über unseren letzten Ruheplatz hingesegnet werden, unsere Hoffnung, unsere Liebe und unser Glaube, unser Ahnenerbe und unserer Enkel letzte Hinterlassenschaft. Das ist unsere Heimat.

K. A.

Deutsch — kurz und klar!
Gegen geistige Verkalkung

Es gibt Menschen, die in der Unterhaltung alle fünf Minuten „verstehste?" oder „sag mal selber!" einflechten. Es gibt Schreiber und Redner, die ihre Mitmenschen grundsätzlich mit denselben Redewendungen langweilen. Zugegeben: es ist bequemer, sich immer wieder mit denselben Ausdrücken zu behelfen, wie jener Professor, der sagte: „An dieser Stelle pflege ich folgenden Witz zu machen" . . . Aber es ist ein Zeichen geistiger Verkalkung, wenn man sich nicht wenigstens bemüht, von solchen unangebrachten Geistesblitzen loszukommen. Einige der beliebtesten Modewendungen wollen wir hier unter die Lupe nehmen:

Das Wissen um die Dinge . . .

Das spukt seit einiger Zeit in allen möglichen Reden und Aufsätzen. Man kennt mit einem Male nicht mehr die deutsche Geschichte, nein, das wäre viel zu einfach ausgedrückt: man „weiß um seines Volkes Werden". Erstaunlich, um was man alles wissen kann (besser wäre freilich, man würde es wirklich wissen, anstatt nur so drumherum zu reden): der Arzt weiß um die Schmerzen seiner Kranken, der Lehrer um die Schwächen seiner Schüler (und umgekehrt natürlich auch), der Wirtschaftler weiß um die Bedeutung des Ausfuhrhandels. Aber den Vogel scheint mir doch ein Mathematiker abzuschießen, der allen Ernstes schreibt: „Beide empfanden damals gemeinsam die Sehnsucht, zu erkennen und zu wissen um der Gestirne Lauf, um des Kreises Umfang und Inhalt, um des Winkels Dreiteilung". Der Hamburger würde auf diese Stilblüte mit einer Aufforderung antworten, die hochdeutsch etwa bedeutet: „Treten Sie sich nicht auf den Schlips, Herr!"

Im Rahmen . . .

Früher war man im Bilde. Das scheint ziemlich vorbei zu sein. Dafür sind wir jetzt dauernd im Rahmen. Der gute Kant hat es noch nicht gewußt, sonst hätte er nicht gesagt, daß alles, was geschieht, im Raum und in der Zeit vor sich geht. Nein, alles muß in einen Rahmen eingespannt sein: Im Rahmen der Geschäftsverhandlungen ergreift Herr Meier das Wort; im Rahmen der Festwoche findet eine Aufführung statt; und ganz besonders schön: im Rahmen eines allgemeinen Glockenläutens geht der Umzug vor sich. Warum nicht „während", „bei" und „in" benutzen? Weil es zu einfach wäre?

Wenn man das liest, wird es einem allerdings wirklich schwer, nicht aus dem Rahmen zu fallen.

Darüber hinaus . . .

„Zum Frühstück trinke ich eine Tasse Kaffee. Darüber hinaus rauche ich gern eine Zigarette." Würden Sie das sagen? Wohl kaum. Um so öfter wird heute geschrieben: „Wir haben die Preise bedeutend herabgesetzt; darüber hinaus gewähren wir einen größeren Rebatt." Oder: „Die Arbeitslosenziffer konnte bedeutend gesenkt werden. Darüber hinaus gelang es, viele Jugendliche dem Arbeitsdienst zuzuführen." Hier zeigt sich besonders deutlich, wie erstarrt die Redewendung schon ist: Die Senkung der Arbeitslosenziffer ist ja mit dem Arbeitsdienst zu verdanken. „Darüber hinaus" ist hier demnach ganz sinnlos gebraucht. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Flickwort, das dem Redner wohl mal gestattet sein mag, wenn er es nicht zu Tode hetzt; das vom Schreibenden aber nur dann gebraucht werden sollte, wenn er in seinen Ausführungen tatsächlich ausdrücken will, daß etwas Neues kommt, das wesentlich über den Inhalt des Gesagten hinausgeht. In den meisten Fällen läßt sich die Redewendung viel besser durch „außerdem" oder einfach durch „und" ersetzen.

Persönliches

Vor kurzem beging unser Mitarbeiter, Berufskamerad **Paul Cwielong**, Mitglied unserer Ortsgruppe Friedenshütte, **sein 25 jähriges Dienstjubiläum.**

Am 1. Juni d. Js. feierte unser Berufskamerad **Hermann Nimbach** aus Koschentin mit seiner Gattin **das 25 jährige Ehejubiläum.**

Wir beglückwünschen die beiden treuen Mitstreiter unseres Berufsverbandes zu diesem Ehrentage. Alles Gute für die Zukunft!

Mitteilungen

Verkehrszeit auf unserer Geschäftsstelle. Bei unseren Berufskameraden ist die Verkehrszeit auf unserer Geschäftsstelle in Vergessenheit geraten. Darunter leidet selbstverständlich die Abwicklung der geschäftlichen Angelegenheiten, die wir für unsere Mitglieder zu erledigen haben. Wir geben daher nochmals die Verkehrszeit bekannt und bitten dringend darum, uns nur in durchaus notwendigen Ausnahmefällen außer dieser Verkehrszeit aufzusuchen. Es ist geöffnet die

Zahlstelle in allen Kassenangelegenheiten Montag bis Donnerstag von 9—13 und von 15—16 Uhr, jeden Freitag von 9—13 und von 16—19 Uhr, jeden Sonnabend von 9—13 Uhr. Außerdem an den ersten drei Werktagen im Monat von 9—13 und von v. 16—19 Uhr.

Geschäftsstelle in Rechtsschutzsachen, gewerkschaftlichen und sozialen Fragen werktäglich außer Sonnabend von 9—11 und 15—16,30 Uhr, am Sonnabend v. 9—13 Uhr.

Berufskamerad Alfred John, Ortsgruppe Kattowitz schickt uns folgende Zuschrift: „Auf diesem Wege spreche ich dem DHV meinen herzlichsten Dank aus für die wirksame Hilfe in meinen Streitfällen. Der Verband hat mir durch sein energisches Eintreten zu einer erheblichen Gehaltszahlung, zur Zeugnisabänderung und zur Zahlung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von 9 Monaten verholfen. Nicht nur die kostenlose Rechtshilfe, sondern vor allem die Art, wie diese gewährt wurde, verpflichtet mich zum Dank. Ich kann allen in unserem Berufsverbande noch nicht Organisierten nur dringend empfehlen, dem DHV als Mitglied beizutreten.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Sonntag, 3. Juni Sommerausflug mit Angehörigen nach der Kolonie Fürstengrube. Einzelheiten sind durch Rundschreiben bekanntgegeben worden.

Dienstag, 5. Juni abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Christl. Hospiz. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Koruschowitz über „Vom Verband zur Gemeinschaft".

Sonntag, 17. Juni Kinderfest im Park in Hohenlohehütte. Nähere Mitteilungen an unsere Mitglieder ergehen noch.

Königshütte.

Mittwoch, 6. Juni abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Weinzimmer des Hotel Graf Reden. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend heiterer Abend.

Sonntag, 10. Juni Ausflug mit Familienangehörigen nach Rokittnitz. Näheres wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Sonntag, 24. Juni Kinderfest im Walde um Emanuelssegen-Panewnik. Der Treffpunkt wird noch bekanntgegeben.

Der Männerchor der Ortsgruppe Königshütte kündigt für Ende Juni einen Familienabend an, der durch Vorträge des Männerchores und der Musikergilde ausgestaltet wird.

Friedenshütte.

Sonntag, 10. Juni nachmittags 3 Uhr Besichtigung des Gleiwitzer Senders. Treffpunkt um diese Zeit in Gleiwitz. Besondere Rundschreiben ergehen noch. Eine Mitgliederversammlung findet statt. Tag und Stunde wird noch bekanntgegeben.

Schwientochlowitz.

Mittwoch, 13. Juni abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Neiwert. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Koruschowitz über „Vom Verband zur Gemeinschaft". Ferner beabsichtigt die Ortsgruppe in diesem Monat einen Ausflug mit Familienangehörigen durchzuführen. Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Bismarckhütte.

Donnerstag 14. Juni abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Glodek. Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Koruschowitz über: „Vom Verband zur Gemeinschaft". Die Ortsgruppe führt in diesem Monat die Besichtigung der Druckerei des Oberschl. Kurier und der Seifenfabrik Czwiklitzer durch. Tag und Stunde werden unseren Mitgliedern durch Rundschreiben noch bekanntgegeben.

Schoppinitz.

Sonntag, 24. Juni vormittags 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Kozlik. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend eine gesellige Stunde.

Tarnowitz.

Sonntag, 17. Juni Ausflug der Ortsgruppe mit Familienangehörigen nach Tost. Einzelheiten werden durch Rundbriefe bekanntgegeben.

Dienstag, 19. Juni abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Deutschen Privatgymnasium. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend heiterer Abend.

Ruda.

Montag, 18. Juni abends 7,30 Uhr Mitgliederversammlung bei Banik. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Vortrag über: „Die Aenderung im Angestelltenversicherungsgesetz".

Lipine.

Sonntag, 17. Juni vormittags 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Machon. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Koruschowitz über: „Vom Verband zur Gemeinschaft".

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband Bielitz.

Freitag, 22. Juni abends 8 Uhr im Schülerheim Nordmark Mitgliederversammlung. Kollege K. spricht über: „Die Abänderung im Angestelltenversicherungsgesetz".

Die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe Tichau und Laurahütte werden noch besonders bekanntgegeben.

An dieser Stelle erinnern wir die Ortsgruppenführung an die Zustellung von Berichten über die im Juni d. J. durchgeführten Veranstaltungen.

Nachruf.

Am 21. Mai d. Js. starb nach langer, schwerer Krankheit unser Berufskamerad,

der Buchhalter

Artur Schneider

aus Kattowitz, im Alter von 64 Jahren. Fast 15 Jahre war uns der Verstorbene ein treuer Freund und Mitarbeiter, der sich stets für die Interessen unseres Standes und für unser Volkstum eingesetzt hat.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Kattowitz, im Mai 1934.

Der Hauptvorstand. Die Ortsgruppe Kattowitz.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 34191
P. K. O. 301845.
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.